

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „*Förderer der Reinhardswald-Schule*“
Er hat seinen Sitz in Berlin und soll ins Vereinsregister eingetragen werden.
Die Geschäftsstelle befindet sich in der
Reinhardswald-Schule
Gneisenaustraße 73/74
10961 Berlin

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein fördert unterrichtliche und außerunterrichtliche Aktivitäten der Schule, die für den pädagogischen Auftrag der Schule und für die Entwicklung des Gemeinschaftssinns als notwendig erachtet werden. Dazu zählen insbesondere die Initiierung und Realisierung von Projekten wie z.B.
 - Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
 - Unterstützung von Schüler/innenfahrten
 - Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften
 - Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für Schüler/innen
 - Unterstützung bei der Herausgabe einer Schülerzeitung bzw. -medien
 - Um- und Neugestaltung des Schulhofes sowie der Unterrichtsräume
 - Beschaffung zusätzlicher Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterialien
- (2) Diese Ziele sollen insbesondere durch folgende Maßnahmen erreicht werden:
 - Errichtung eines durch Beiträge und Spenden zu bildenden Unterstützungsfonds
 - Informations- und Öffentlichkeitsarbeit
 - Aktivitäten
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt vorrangig keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (4) Weder der Vorstand noch die Mitglieder des Vereins dürfen aus den Einnahmen oder dem Vermögen des Vereins irgendwelche Sondervorteile erhalten. Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen erstattet. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder die unverhältnismäßig hoch sind, begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung/Aufhebung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Reinhardswald-Schule und zwar ausschließlich zur Verwendung gemeinnütziger Zwecke. Der Beschluß bzgl. der Vermögensübertragung bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des zuständigen Finanzamts.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützen, insbesondere Eltern, Lehrer/innen, Erzieher/innen und Schüler/innen. Die schriftliche Eintrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Austritt
 - Ausschluß
 - Tod
- (3) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muß unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
- (4) Ein Ausschluß ist bei einem schweren Verstoß gegen die Ziele des Vereins möglich und wird durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt. Der/die Ausgeschlossene hat das Recht, binnen eines Monats nach Empfang der Ausschlußmitteilung schriftlich beim Vorstand Einspruch einzulegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluß.
- (5) Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt und hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Förderer, die nicht Mitglied des Vereins sind, haben kein Stimmrecht, können aber als Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann ihnen ein Rederecht eingeräumt werden.

§ 4 Mittel

- (1) Es dürfen dem Verein keine Schulden und/oder dauerhaften Lasten entstehen.
- (2) Die im Unterstützungsfonds angesammelten Mittel dienen der Verwirklichung der in § 2 genannten Zielsetzungen. Bezüglich der Mittelverwendung gilt grundsätzlich, dass die Mittel des Fördervereins weder mit den der Schule zur Verfügung gestellten öffentlichen Geldern vermengt werden dürfen, noch diese teilweise oder gänzlich ersetzen.
- (3) Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch:
 - Mitgliedsbeiträge
 - Spenden
 - Projektmittel
 - Erträge aus eigenen Aktivitäten
- (4) Über die Verwendung der Fondsmittel entscheidet der Vorstand mehrheitlich gemäß den Satzungszwecken.

- (5) Anschaffungen aus Fondsmitteln oder andere dem Verein überlassene Gegenstände können der Schule gegen Quittung der Schulleitung überlassen werden; näheres hierzu beschließt der Vorstand. Unterhaltungskosten und Haftung für überlassene Gegenstände fallen an die Schule.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Beitragshöhe und Zahlungsweisen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist jährlich im voraus zu entrichten. Spenden sind erwünscht. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit.
- (2) Mitglieder, die den Beitrag nicht fristgerecht entrichtet haben, werden gemahnt. Ist ein Mitglied über 6 Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand und hat trotz zweimaliger Mahnung nach Ablauf des 7 Monats noch immer nicht bezahlt, so kann der Ausschluß erfolgen. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Er ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Personen. Das Kollegium der Reinhardswald-Schule und die Gesamtelternvertretung sollen mit je einer Person hierin vertreten sein. Folgende Funktionen sind durch den Vorstand zu besetzen:
- 1. Vorsitzende/r
 - 2. stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - Kassiererin/ Kassierer
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtsdauer bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein/e kommissarische/r Vertreter/in durch den Vorstand eingesetzt.
- (3) Der/die 1. Vorsitzende o d e r der/die 2. Vorsitzende vertreten den Verein mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§26 Abs. 2 BGB), soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, soweit diese vom Gericht oder von Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden. Hierüber ist die Mitgliederversammlung auf der nächsten Versammlung zu unterrichten
- (6) Ein Mitglied der Schulleitung kann als kooperative/r Teilnehmer/in zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden. Es hat kein Stimmrecht.

§ 8 Kassenwesen

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.
- (2) Über Einnahmen und Ausgaben des Vereins hat die Kassiererin/der Kassierer ordnungsgemäß Buch zu führen. Alle Ausgaben müssen durch Quittungen belegt sein. Über das Jahresergebnis hat sie/er einen Bericht anzufertigen. Kassenunterlagen und Bestand sind jährlich durch zwei Kassenprüfer/innen zu kontrollieren. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören und werden jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung verkörpert als höchstes Organ den Willen der Gesamtheit der Vereinsmitglieder.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird regulär jährlich im ersten Quartal des Jahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich und öffentlich (Aushang am „Schwarzen Brett“ der Schule) unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung vom Vorstand einberufen (Hauptversammlung).
- (3) Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dieses beschliesst oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder dieses schriftlich verlangen.
- (4) Die Tagesordnung der Hauptversammlung muß folgende Punkte enthalten:
 - Evtl. Anträge auf Ergänzungen oder Änderungen der Tagesordnung bzw. Bestätigung der vorgelegten Tagesordnung
 - Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - Tätigkeitsbericht des Vorstandes
 - Vorlage des geprüften Kassenberichts und Bericht der Kassenprüfer/innen
 - Entlastung und ggf. Neuwahl des Vorstandes
 - Entlastung (Genehmigung der Bilanz) und ggf. Neuwahl der Kassenprüfung
 - Festsetzung der Beitragshöhe sowie der Zahlungsmodalitäten

- (5) Befugnisse der Mitgliederversammlung sind:
- Wahl des/der 1. Vorsitzenden, des/der 2. Vorsitzenden, des Kassierers/der Kassiererin und von zwei Vorstandsmitgliedern
 - Satzungsänderungen (siehe hierzu § 10)
 - Ausschlußverfahren (siehe hierzu § 3)
 - Vereinsauflösung (siehe hierzu § 11)
 - Wahl von zwei Kassenprüfer/innen.
- (6) Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Zur Beschlußfassung genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der entsprechende Antrag als abgelehnt. Ausnahmen gelten lediglich für Satzungsänderungen (siehe hierzu § 10) und die Auflösung des Vereins (siehe hierzu § 11).
- (7) Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Der/die Protokollführer/in wird zu Beginn der Mitgliederversammlung bestimmt. Das Protokoll ist von dem/der Protokollführer/in und einem Vorstandsmitglied gemäß § 26 BGB zu unterzeichnen und bei der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 10 Satzungsänderung

- (1) Änderungen dieser Satzung dürfen mit Ausnahme des § 7 Abs. 5 nur von einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sie müssen den Mitgliedern mit der Tagesordnung zuvor mitgeteilt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist bei Satzungsänderungen beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die Zwecke des Vereins und seine Vermögensverwendung betreffen, sind dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Der Beschluß über die Auflösung des Vereins darf nur auf einer gesondert hierzu einzuberufenden Mitgliederversammlung erfolgen und bedarf der 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) Die Einladungsfrist für die Auflösungsversammlung beträgt drei Wochen.
- (4) Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (5) Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vermögen an die Reinhardswald-Schule.

§ 12 Gerichtsstand und Erfüllungsort

- (1) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Berlin.
- (2) Die Mitglieder übernehmen es selbst, den Verein stets über ihre letzte zustellfähige Adresse zu unterrichten.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung des Vereins „Förderer der Reinhardswald-Schule“ am Mittwoch, den 11.2.1998 beschlossen.

Berlin, den 11.2.1998

.....
Barbara Rolfes-Poneß

.....
Michael Vetter

.....
Brita Knoblich

.....
Uta Hirt

.....
Gernot Ziska

.....
Werner Munk

.....
Sigrid Ludwig